

W. v. Hodenberg,²⁾ sowie Urkunden und Akten des Staatsarchivs zu Hannover. Dies Material ist im Ganzen nicht unbedeutend, aber oft sehr lückenhaft, sodaß vielfach, namentlich in der älteren Zeit, auf die im wesentlichen gleichartigen Verhältnisse benachbarter Territorien, vor allem der Grafschaft Diepholz, Rücksicht genommen werden mußte. Als besonders ergiebige Quellen erwiesen sich die Hoyer Lehnregister, deren älteste Teile etwa bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreichen, und sodann die der 2. Hälfte des 14. und dem 1. Viertel des 15. Jahrhunderts entstammenden Güterrollen (Urbare).³⁾

Einleitendes.

1. Die Einnahmen aus der Vogtei- und Grafengewalt.

Bevor wir auf die landesherrlichen Einkünfte der Grafen zur Hoya eingehen, ist es nötig, die beiden Grundlagen zu betrachten, auf denen sich neben der gewöhnlichen materiellen Basis, einem reichen Grundbesitze, im Laufe des 13. Jahrhunderts die meisten deutschen Territorialherrschaften aufbauten: die Vogtei und die gräfliche Gewalt.⁴⁾ Als Kirchenvögte und als Grafen erscheinen denn auch die Herren zur Hoya bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte. Leider ist es bei dem Zustande des Quellenmaterials nicht möglich, ein auch nur annähernd zutreffendes Bild von der Besitzverteilung in unserm Territorium zu Beginn der hoyaischen Herrschaft zu gewinnen. Es kann auch nicht unsere Aufgabe sein, für eine spätere Zeit den Versuch zu machen, an der Hand der mit dem 14. Jahrhundert reichlicher einsetzenden Urkunden und mit Hilfe der Lehnregister und Güterrollen⁵⁾ den Umfang

²⁾ 8 Abteilgg. und Register, Hannover 1848—56. Angeführt als UB. I u. s. w. und die Nr. der Urf. — ³⁾ Gedruckt, leider mit starken Kürzungen, UB. I, Heft 4 u. 5. — ⁴⁾ Natürlich waren nicht immer beide Gewalten in einer Hand vereinigt. — ⁵⁾ So dankbar man bei diesen für das Erhaltene sein mag, so reichen sie